



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

29. März 2023

Seite 1 von 3

Stadtverwaltung Köln
Die Oberbürgermeisterin
Frau Henriette Reker
Postfach 10 35 64
50475 Köln

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
209.2.3.2.6-3879/22

Vorab per E-Mail oberbuergmeisterin@stadt-koeln.de

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Beanstandung nach §§ 13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW

Folgender Verstoß wird festgestellt:

Die Stadt Köln verstößt gegen §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW, indem sie einem Antragsteller die beantragten Informationen seit mehr als 11 Monaten nicht zur Verfügung stellt.

A. Der Beanstandung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 24.04.2022 beantragte Herr [REDACTED] über die Plattform „fragdenstaat.de“ bei der Stadt Köln, Ordnungs- und Verkehrsdienst, Zugang zu den Unterordnern 2, 4, 5 und 6 der Abschnittslaufwerke (siehe hierzu auch <https://fragdenstaat.de/anfrage/alle-abschnittslaufwerke-unterordner-2-4-5-und-6/#nachricht-783968>).

Mit E-Mails vom 16., 23. und 26.05.2020 erinnerte der Antragsteller die Stadt an die ausstehende Antwort. Am 28.05.2020 wandte er sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW), da er die beantragten Informationen auch nach seinen Erinnerungsschreiben nicht erhalten hatte.

Die LDI NRW forderte die Stadt mit Auskunftersuchen vom 21.06.2022 auf, Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 21.06.2022 entgegnete die Stadt, dass die Anfrage sie nicht erreicht habe, und erläuterte, dass für

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



29. März 2023

Seite 2 von 3

den Informationszugang ein erheblicher Verwaltungsaufwand mit Kosten von etwa 420 EUR entstehe. Mit E-Mail vom 16.08.2022 teilte die Stadt mit, dass sie keine veränderbaren Dateien versende und eine Konvertierung in ein anders Format für unabdingbar halte. Die LDI NRW stellte daraufhin in ihren E-Mails vom 18.10. und 28.11.2022 klar, dass eine Umwandlung der Daten in ein anderes Format im Rahmen eines Zugangs nach dem IFG NRW nicht vorgesehen ist und ein Aufwand für die Schwärzung von Beschäftigendaten dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt werden kann, da diese als Amtsträger*innen an dem betreffenden Vorgang mitgewirkt haben (§ 9 Abs. 3 IFG NRW). Außerdem ist der von der Stadt mitgeteilte Verwaltungsaufwand bislang nicht nachvollziehbar erläutert worden. Eine Akteneinsicht vor Ort kommt aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes für den Antragsteller nicht in Frage, zumal er nach § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW die Art und Weise des Informationszugangs bestimmen kann.

Da der Antragsteller weiterhin die beantragten Informationen nicht erhalten hatte, wurde von der LDI NRW am 20.01. und nochmals am 01.02.2023 der Datenschutzbeauftragten gebeten, in dieser Angelegenheit zu vermitteln. In der Zwischenzeit hatte der Ordnungs- und Verkehrsdienst das Rechtsamt in dieser Angelegenheit eingebunden. Die LDI NRW hatte mit E-Mail vom 01.03. und 14.03.2023 die Stadt noch einmal aufgefordert, die beantragten Informationen nunmehr zeitnah und gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund eines solch erheblichen Zeitverzuges von mittlerweile fast elf Monaten, den der Antragsteller nicht zu verschulden hat, wurde empfohlen dem Antragsteller den Zugang zumindest gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.

Nach Kenntnis der LDI NRW hat der Antragsteller bis heute die von ihm beantragten Informationen nicht erhalten.

B. Die Beanstandung wird wie folgt begründet:

Da die Stadt Köln trotz mehrmaliger Aufforderungen durch die LDI NRW den Zugang zu den vom Antragsteller begehrten Informationen nicht erteilt hat, verstößt sie gegen § 4 Abs. 1 IFG NRW. Dieser Verstoß wird nach § 13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 IFG NRW beanstandet.

Ich fordere daher unter Fristsetzung zum

26. April 2022

zur Stellungnahme gegenüber der LDI NRW auf.



Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 3 IFG NRW wird die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet. Der Antragsteller erhält ebenfalls eine Durchschrift der Beanstandung.

29. März 2023
Seite 3 von 3

In Vertretung
